

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmit-
teln in der Landwirtschaft, LGBl. 6170

Der Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagrammerstraße 1, 3100 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion- Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Landwirtschaftsförderung
10. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
11. die Abteilung Forstwirtschaft
12. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
13. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Dr. Nikisch, Am Statzenberg, 3910 Zwettl
14. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d' Avianogasse 1, 1015 Wien
15. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
16. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien

17. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
18. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, Adalbert Stifter-Straße 65, 1200 Wien
19. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien
20. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss, Plösslgasse 15, 1041 Wien
21. die Gewerkschaft der Privatangestellten Sektion Land- und Forstwirtschaft, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
22. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
23. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
24. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
25. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
26. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
27. das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
28. die Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten (GS4)
29. die Abteilung Lebensmittelkontrolle (GS3)
30. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

Kein Einwand

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Kein Einwand

Verband der sozialdemokratischen Gemeindevertreter in Niederösterreich:

kein Einwand

LAD1-VD:

„Zum Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LGBl. 6170-1, teilen wir mit, dass die im Rahmen der Vorbegutachtung angeführten Anregungen berücksichtigt wurden. Es werden daher keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LGBl. 6170, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

zu § 1:

BMLFUW:

„Zu § 1 Abs. 2:

Auf den Formatierungsfehler des Ausrufungszeichens vor dem Wort „Beseitigung“ wird hingewiesen.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

zu § 2:

BMLFUW:

„zu § 2:

Der geltende § 2 besteht aus fünf Absätzen, die jeweils aus vollständigen Sätzen bestehen. Nach der Entwurfsfassung sind alle vierzehn Absätze hingegen als Teile einer Aufzählung formuliert, sodass sie erst zusammen mit einem -hier allerdings nicht vorhandenen -einleitenden Satzteil (z.B. „ Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet der Begriff“) einen vollständigen Satz -und damit eine sinnvolle Aussage- bilden. Es wird daher angeregt, entweder den gesamten § 2 als Aufzählung, bestehend aus einem einleitenden Satzteil und nummerierten Untergliederungen, zu gestalten oder die Technik des geltenden § 2 (jeweils aus vollständigen Sätzen bestehende Absätze) beizubehalten.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„§ 2 Abs. 4 bis 14:

Mit der Formulierung „lautet“ werden nach dem legislativen Standard bestehende Gliederungseinheiten neu gefasst. Noch nicht bestehende Gliederungseinheiten- hier: Abs. 6 bis 14- wären (ein- oder) anzufügen. Auch eine Zusammenfassung von Neufassung und Anfügung („Abs. 4 und 5 werden durch folgende Abs. 4 bis 14 ersetzt.“) käme in Betracht.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt, da diese der Änderungsanordnung mit dem Verfassungsdienst in dieser Form abgesprochen wurde.

„In Abs. 12 wäre nach der „Überschrift“ ein Doppelpunkt zusetzen und hätte der Punkt nach dem Wort „Fassung“ zu entfallen.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„Zu § 2 Abs. 2:

Entsprechend der Bestimmung in § 2 Z 6 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, wäre die Wortfolge „sowie der guten Pflanzenschutzpraxis“ durch die Wortfolge „sowie die Befolgung der guten Pflanzenschutzpraxis“ zu ersetzen.

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„Zu § 2 Abs. 9:

Entsprechend der Definition der Verwendung in § 2 Z 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes hätte der erste Satz zu lauten:

„Pflanzen:

Lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„Zu § 2 Abs. 9 Z 6:

Diese Bestimmung hätte entsprechend der Definition des § 2 Z 1 lit. f des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes zu lauten: „ 6. gefälltte Bäume mit Laub bzw. Nadeln;“.

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„Zu § 2 Abs. 10:

Diese Bestimmung sollte keine abschließende Aufzählung des einfachen Verfahrens enthalten, sondern allgemein gefasst sein.

(Ein Beispiel für eine Formulierung wäre;einfache Verfahren, wie insbesondere Mahlen, Trocknen oder Pressen...“.

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

zu § 3:

LAD1-VD:

„In den Erläuterungen sollte im „Besonderen Teil zu § 3“ der letzte Satz entfallen.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

BMLFUW:

„Zu § 3 Abs. 3 und 4:

In den Erläuterungen zu § 3 müsste hinsichtlich der genauen Inhalte der Ausbildungskurse auf Abs. 3 und nicht auf Abs. 4 verwiesen werden. Weiters findet sich die hier angesprochene Ausnahmeregelung nicht in § 4, sondern in Abs. 4.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

Abteilung LF2:

„Zu § 3 Abs. 2 des Entwurfes wird festgehalten, dass die Konkretisierung des Sachkundenachweises begrüßt wird.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 2 wird angeregt, dass auch die landwirtschaftlichen Fachschulen und deren Absolventenverbände (zwanzigstündige) Ausbildungskurse veranstalten dürfen.“

Diesem Vorschlag wurde in der Regierungsvorlage nicht gefolgt, da eine Eingrenzung auf bestimmte Bildungsträger für sinnvoll erachtet wird. Es können dadurch einerseits die Schulungsinhalte besser abgestimmt werden. Andererseits bietet die Regelung Gewähr dafür, dass die Kursinhalte in einheitlicher Form vermittelt werden.

zu § 4:

LAD1-VD:

„In der Änderungsanordnung 12 (§ 4 Abs. 9) sollte die Wortfolge „Handelskammer Niederösterreich“ durch die Wortfolge „Wirtschaftskammer Niederösterreich“ ersetzt werden (vgl. § 8 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2001).“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt. Es handelt sich nunmehr um Abs. 10.

BMLFUW:

„Zu § 4 Abs. 1 und 1a, § 9 und 11:

Zu den Regelungen der Verwendung bzw. Ausnahmen sowie die Berichtspflicht werden auf die in der Bund- Länder-Unterarbeitsgruppe „Pflanzenschutzmittel-Ländergesetze“ ausgearbeitete Bestimmungen „Allgemeine Voraussetzungen“ über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. „Datenverkehr“ verwiesen.

Die in § 4 Abs. 1 des Entwurfes enthaltene Genehmigungsbefugnis der Landesregierung für die Anwendung von in Österreich in Verkehr befindlichen Pflanzenschutzmitteln für nicht registrierte Indikationen wäre zu streichen, da § 14 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 (Indikationserweiterung im öffentlichen Interesse) eine ausreichende Regelung enthält.“

Dieser Anregung konnte nicht gefolgt werden. Die Erweiterung auf nicht registrierte Indikationen ist nach Ansicht der Interessensvertretung in Ausnahmesituationen unbedingt erforderlich. Die Landesregierung kann eine solche Genehmigung nur nach Vorliegen einer Bestätigung der Interessensvertretung und nur in Ausnahmefällen erteilen.

Zu § 4 Abs. 5:

„Es irritiert, dass die Erläuterungen von § 4 Abs. 5 letzter Satz“ sprechen, nachdem dieser Absatz nur aus einem Satz besteht.

Zudem müsste es wohl „BGBl. I Nr. 83/2004“ lauten.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

Zu § 4 Abs. 8 und 9:

„Hinsichtlich der Novellierungstechnik (Neufassung/Anfügung) ist auf das oben zu Z 5 (§ 2 Abs. 4 bis 14) Gesagte zu verweisen.

Es fällt auf, dass der Novellierungsanordnung zufolge der bisherige Inhalt des § 4 Abs. 8 gänzlich entfallen soll und dies in den Erläuterungen unerwähnt bleibt.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt. Der ursprüngliche Abs. 8 bleibt erhalten.

Abteilung LF3:

„Zu § 4:

Zu den Bestimmungen über die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hat es im Auftrag der Landesagrarreferentenkonferenz eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gegeben, die zuletzt am 14. Dezember 2005 zusammengetreten ist. Ziel war dabei die Erarbeitung eines Formulierungsvorschlages, der einheitlich in alle Ländergesetze übernommen werden soll. Bei dieser Sitzung wurde eine Einigung auf eine bundesländereinheitliche Formulierung für die Voraussetzungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erzielt. Als Ergebnis wurde auch ein Entwurf mit entsprechenden Textbausteinen übermittelt („Allgemeine Voraussetzungen“), der auch der Abt.Agrarrecht zugegangen ist. Die Abteilung Landwirtschaftsförderung erachtet die darin enthaltenen Regelungen als unbedingt erforderlich um effektive Kontrollen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sicher zu stellen. Dies gilt auch für die im Abs. 4 Z.2. des oben genannten Entwurfes der Arbeitsgruppe vorgesehene beglaubigte Übersetzung für die Originalkennzeichnung bei der Verwendung von identen Produkten.

Es wird daher vorgeschlagen, die entsprechenden Punkte vollinhaltlich in den § 4 des Entwurfes des Landesgesetzes zu übernehmen.“

Dem Vorschlag konnte nur teilweise entsprochen werde. Einerseits soll dem Anwender auch die Möglichkeit eröffnet werden, sämtliche mit in Österreich, Deutschland oder Holland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln idente Mittel anzuwenden, wenn er deren Identität glaubhaft machen kann, und andererseits ist das zitierte Ergebnis der Arbeitsgruppe teilweise in sich widersprüchlich und daher nicht schlüssig. Darüber hinaus stellt die Forderung nach einer beglaubigten Übersetzung der Kennzeichnung kein einvernehmliches Ergebnis der Arbeitsgruppe dar.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

„Zu § 4 Abs. 1a:

In Zusammenwirken mit § 4 Abs. 1 des Entwurfes dürfen nach Abs. 1a auch Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die nicht dem Pflanzenschutzmittelgesetz, insbesondere nicht dessen § 20 über die Kennzeichnung in deutscher Sprache, entsprechen.

Eine deutschsprachige Kennzeichnung direkt am Behälter ist aber aus Gründen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Menschen absolut unerlässlich, enthält doch die Kennzeichnung beispielsweise so wichtige Bestandteile wie die so genannten Risikosätze und die Sicherheitsratschläge.

In Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 3a Abs. 2 Z 3 Pflanzenschutzgrundsatzgesetz i. d. G. F. soll daher in § 4 Abs. 1a des Entwurfes angefügt werden:

Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die eine Kennzeichnung in deutscher Sprache aufweisen.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt, da sich in der Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache alle für die bestimmungs- und sachgemäße Anwendung nötigen Angaben, die der Anwender benötigt, finden.

Zu § 4 Abs. 9:

„Die Anstalt bringt das Ersuchen vor, auch die Anhörung der zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vor Erlassung der näheren Vorschriften über die Lagerung (und Aufbewahrung!) von Pflanzenschutzmitteln in Abs. 9 vorzusehen. Im konkreten betrifft dies die SVA der Bauern und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, welche die erforderlichen sicherheitstechnischen Erfahrungen einbringen können und in die Formulierung der Sicherheitsanforderungen eingebunden werden sollten.“

Ein Anhörungsrecht der SVA der Bauern und der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt wurde in die Regierungsvorlage aufgenommen.

„Da in § 4 Abs. 4 und Abs. 8 stets von „Lagerung und Aufbewahrung“ gesprochen wird, sollte auch die Verordnungsermächtigung des Abs. 9 auf Lagerung und Aufbewahrung bezogen werden.

Diese Anregung gilt im Übrigen auch für § 8 Abs. 1 Z 5 des Entwurfes.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„Die Anstalt geht davon aus, dass Lagerungsbestimmungen durch Verordnung unbedingt zu erlassen sind, da wesentliche Sicherheitsaspekte durch die – notwendiger Weise knappen – Bestimmungen des Gesetzes nicht hinreichend vorgegeben werden.“

Der Inhalt einer solchen Verordnung ist noch offen und wird Gegenstand von zukünftig zu führenden Gesprächen und Beratungen mit der Interessensvertretung und der Kontrollbehörde sein.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„§ 4 (5):

Laut Agrarrechtsänderungsgesetz 2005 (Änderung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes) können die Länder vorschreiben, dass Pflanzenschutzmittel bis längstens ein Jahr nach der Abverkaufsfrist angewendet werden dürfen, sofern nicht aufgrund des PMG 1997 oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften etwas anderes vorgesehen ist. Dadurch wäre es möglich, dass Pflanzenschutzmittel, deren Abverkaufsfrist ausgelaufen ist, noch aufgebraucht werden können.

Es ist aus der Sicht der Landwirtschaftskammer Niederösterreich nicht begründbar, warum ein Aufbrauch der Produkte in dieser Form nicht möglich sein soll, da nachweislich gefährliche Stoffe ohnehin sofort mit dem Zulassungsende verboten werden könnten. Sehr oft werden Pflanzenschutzmittel noch bis kurz vor Ende der Abverkaufsfrist verkauft, was vielfach zur Folge hat, dass eine ordnungsgemäße Verwendung in diesem Zeitraum nicht mehr möglich ist. Das bedeutet, dass diese Produkte mit hohem Aufwand entsorgt werden müssen, da auch eine Lagerung von solchen abgelaufenen Produkten nicht zulässig bzw. strafbar ist. In Deutschland gibt es aus diesem Grund eine zweijährige Aufbrauchfrist.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

zu § 8:

LAD1-VD:

*„In der Änderungsanordnung 14 sollte in der Z. 5 ein Punkt und in der Z. 7 ein Bei-
strich gesetzt werden.“*

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

BMLFUW:

„Zu § 8:

*Zur Regelung der Überwachung wird auf die in der Bund-Länder-Unterarbeitsgruppe
„Pflanzenschutzmittel-Ländergesetze“ besprochenen Textbausteine, insbesondere
über Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane, Probenahme und Untersuchung,
Maßnahmen, Beschlagnahme und Pflichten der Verfügungsberechtigten verwiesen.*

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage teilweise berücksichtigt und allge-
meine Formulierungen aus den Textbausteinen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ver-
wendet.

„Zu § 8 Abs. 1:

*Es fällt auf, dass der neu gefasste Absatz ohne Absatzbezeichnung wiedergegeben
wird.“*

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„Zu § 8 Abs. 2:

Zwecks besserer Übersicht wird für Abs. 2 folgende Gliederung vorgeschlagen:

„Die Landwirte [...] haben den Überwachungsorganen

- 1. alle zur Ausübung von deren Tätigkeiten erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu
erstatten,*
- 2. alle zur Ausübung von deren Tätigkeit erforderlichen Aufzeichnungen- das sind
insbesondere Rechnungen und Lieferscheine über die verwendeten Pflanzen-
schutzmittel sowie Aufzeichnungen über deren Anwendung auf den Kulturen (....)
vorzuweisen,*
- 3. Zutritt [...] zu gewähren,*

4. [...]“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt und allgemeine Formulierungen aus den Textbausteinen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe verwendet.

„Zu § 8 Abs. 3 bis 6:

In § 3 erscheint die Abkürzung „NÖ“ vor dem Wort „Landesregierung“ entbehrlich.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„In Abs. 6 wird auf den redaktionellen Fehler „(6)“ hingewiesen.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

Abteilung LF3.„Zu § 8:

Wie in den Erläuterungen dargelegt ist, wird von politischer Seite daran gedacht Kontrollagenden an externe Stellen auszulagern. Da eine solche Auslagerung nicht immer mit Bescheid erfolgen muß (es gibt z. B. auch die Möglichkeit Verträge mit den externen Organisationen abzuschließen) wird vorgeschlagen, die Notwendigkeit einer bescheidmäßigen Bestellung entfallen zu lassen. Der Einleitungssatz des § 8 Abs.1 sollte daher lauten: „Die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung, die sich für diese Kontrollen auch anderer autorisierter Einrichtungen oder Dienststellen bedienen kann.“

§ 8 Abs. 4 kann dann ersatzlos entfallen, im § 8 Abs.3 müßten im Einleitungssatz die Worte „gemäß Abs. 4 bestellten“ gestrichen werden.

Der im § 8 Abs.1 und Abs.5 verwendete Begriff „herangezogenen Sachverständigen“ sollte durch einen allgemeineren Begriff ersetzt werden, z.B. „die Kontrollore“.

Im § 8 Abs. 2 sollte der Begriff „Lagerräume“ durch „sämtliche Räumlichkeiten des Betriebes“ ersetzt werden.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage teilweise berücksichtigt und allgemeine Formulierungen aus den Textbausteinen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe verwendet. Eine Betrauung von externen Stellen muss allerdings aus verfassungsrechtlichen Überlegungen ebenfalls mit Bescheid erfolgen, da es sich bei dieser Kontrolltätigkeit um eine Aufgabe des Hoheitsbereichs handelt.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

„Zu § 8 Abs. 1:

Es erscheint als zweckmäßig, den Aufsichtsorganen auch das Recht zum Betreten von Räumen (und nicht nur nach § 8 Abs. 2 von „Lagerräumen“) zu gewähren, denn wie sollte das Aufsichtsorgan im Zweifels- oder Verdachtsfall feststellen können, in welchen Räumen sich allenfalls weitere oder nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel befinden. Wie sollte es weiters in anderen Räumen befindliche Pflanzenschutzgeräte und Hilfswerkzeuge überprüfen können?

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„Zu § 8 und § 11:

Die Freihaltung der ohnehin im Vergleich zu der Vielzahl der ihr gemäß Landarbeitsrecht obliegenden spezifischen Aufgaben personell schwach ausgestatteten Land- und Forstwirtschaftsinspektion von Aufgaben auf den Gebieten des Umweltschutzes, der guten landwirtschaftlichen Praxis, des integrierten Pflanzenschutzes sowie der ökologisch korrekten Anwendung der Pflanzenschutzmittel hält die Anstalt für unerlässlich. Die diesbezüglichen ersten Ansätze des Entwurfes werden begrüßt, sie gehen aber nicht weit genug.

Eine Verpflichtung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zur Erstellung des Berichtes gemäß § 11 wird abgelehnt.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist zur Kontrolle der Einhaltung der Dienstnehmerschutzbestimmungen berufen und eingerichtet (siehe dazu auch die Grundsatzbestimmung des § 111 LAG). Dabei ist hervorzuheben, dass nach Artikel 4 Abs. 2 der „EG-Arbeitnehmerschutz-Rahmenrichtlinie“ 89/391/EWG die Mitgliedstaaten für eine angemessene, d.h. wirksame Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen zu sorgen haben. Die relativ geringen Ressourcen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion – lassen es nach Auffassung der Anstalt nicht zu, die Erfüllung ihrer im Bereich des Arbeitsrechts gelegenen Aufgaben auch nur im Geringsten zu schmälern, indem ihr außerhalb des Arbeitsrechts angesiedelte Tätigkeiten aufgetragen werden.

Zur Erstellung des jährlichen Berichtes führen die Erläuterungen zum Entwurf aus: „Die Berichte wurden bisher von der Abteilung Agrarrecht nach dem vom BMLFW vorgegebenen Schema erstellt, das Zahlenmaterial dafür stellte die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion zur Verfügung.“ Da es sich bei der EG-RL über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG) um eine Vorschrift der Agrarpolitik sowie (mittelbar) des Umweltschutzes und des Konsumentenschutzes handelt – **nicht aber** um eine Vorschrift des ArbeitnehmerInnenschutzes oder des Arbeitsrechts – sollte der Bericht von den entsprechenden Dienststellen auszuarbeiten sein.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion kann im Rahmen der wesentlich erweiterten Berichtspflichten (z. B über Anwendung der Pflanzenschutzmittel in Hinblick auf gute landwirtschaftliche Praxis, über integrierten Pflanzenschutz und ökologisch angepasste Anwendung) – ohne ihrer eigentlichen Aufgabe entzogen zu werden – naturgemäß nichts berichten. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion kann zum Bericht allenfalls Daten über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Lagerung und Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln in den Betrieben beitragen.

Die Anstalt tritt daher dafür ein, in § 11 des Gesetzes die Erstellung des jährlichen Berichtes einer tatsächlich kompetenten Organisationseinheit, keinesfalls jedoch der Land- und Forstwirtschaftsinspektion aufzutragen.

Falls legislativ erforderlich, sollte das Gesetz die Land- und Forstwirtschaftsinspektion dazu verpflichten, die in der Inspektionstätigkeit gemäß NÖ LAO erhobenen Daten betreffend Pflanzenschutzmittel für die Ausarbeitung des Berichtes zu übermitteln.

Wie aus Punkt 6. 4 der Erläuterungen hervorgeht, ist eine Beauftragung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mit der Überwachung gemäß Artikel 17 der EG-RL über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln offenbar beabsichtigt.

Nach § 8 Abs. 1 des Entwurfs haben die Aufsichtsorgane insbesondere zu überprüfen

- ob die Pflanzenschutzmittel entsprechend den Anwendungshinweisen angewendet werden,
- die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis eingehalten werden,
- die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes eingehalten werden,

- ausschließlich zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden,
- zugelassene Pflanzenschutzmittel unzulässig angewendet werden,
- Pflanzenschutzmittel entgegen einem Verbot oder einer Beschränkung eingesetzt werden.

Zu Beurteilung dessen und zur Beweissicherung müssen diese Aufsichtsorgane

- die Anwendung der jeweiligen Pflanzenschutzmittel auf die Kulturen nach Zeit, Ort, Aufwandmenge und Kulturart beurteilen (können) und
- auf Grund dieser fachkundigen Beurteilung Bodenproben sowie Proben von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschutzmitteln und anderen relevanten Materialien gezielt entnehmen sowie
- fachlich in der Lage sein, an Ort und Stelle (!) einen begründeten Verdacht festzustellen, der die Vorgangsweise nach § 8 Abs 3 rechtfertigt.

Diese Aufgaben erfordern in sehr hohem Maße pflanzenbiologische und landwirtschaftliche Fachkenntnisse und Erfahrungen (jedoch, anders als in den Erläuterungen angeführt, kaum chemische Fachkenntnisse).

Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind hingegen auf den vielfältigen Spezialgebieten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit qualifiziert; sie haben die umfangreichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen der LAO zu beachten und die Einhaltung der inzwischen elf ausführlichen unmittelbar die Arbeitssicherheit regelnden Durchführungsverordnungen zu kontrollieren und auf diesen Gebieten zu beraten.

Nach § 8 Abs. 4 Z 2 könnten Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Regel überhaupt erst nach einer sehr umfangreichen Ausbildung, die einem halben Biologie- oder Landwirtschaftsstudium gleich käme, und zusätzlich nach dem Erwerb der erforderlichen praktischen (!) Kenntnisse (§ 8 Abs. 4 Z 2) mit den entsprechenden Kontrollen beauftragt werden. Bereits dies würde die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ihren Aufgaben gemäß NÖ LAO über sehr viele Monate entziehen. Der Punkt 6.4 der Erläuterungen verkennt die realen Probleme insofern, als das praktische und theoretische Erlernen des Vorganges der Probenziehung und der Probenbehandlung noch zu den eher einfachen Qualifizierungsanforderungen gehört. Da Proben eine rechtliche Aussage ermöglichen sollen (und da ihre Analyse

und Auswertung sehr teuer ist), müssen Proben mit großem Fachwissen möglichst gezielt genommen werden, d.h. mit biologisch-agrarwissenschaftlichem Sachverstand und Hintergrundwissen zur richtigen Zeit an der richtigen Kultur am richtigen Ort, am richtigen Teil der Pflanze und im richtigen Bodenkompartment. Dies wäre mit „angelernten“ Kräften ohne tiefer gehendes Fachwissen aussichtslos und wäre ein nicht zu rechtfertigender Einsatz hoher Geldsummen für allfällige Zufallsbefunde.

Geht man (vorsichtig geschätzt) von etwa 30.000 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aus, in welchen ArbeitnehmerInnen oder familieneigene Dienstnehmer beschäftigt sind und die daher den „fortlaufenden Betriebskontrollen“ gemäß § 112 NÖ LAO unterliegen, so ergibt sich bei drei Inspektionsorganen und jährlich weniger als 100 kontrollierten Betrieben pro Inspektionsorgan Folgendes:

Im Durchschnitt wird jeder Betrieb ein Mal in einhundert Jahren kontrolliert.

Es kann daher als sicher angenommen werden, dass eine im Durchschnitt nur alle 100 Jahre stattfindende Überwachung der EG-rechtlichen Mindestvorschrift „Die Mitgliedstaaten tragen für eine angemessene Kontrolle und Überwachung Sorge“ nicht genügt.

Daraus folgt unmittelbar, dass die Übertragung jedweder Tätigkeiten an die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die nicht in der Einhaltung NÖ LAO und ihrer Durchführungsbestimmungen dient, auf das Entschiedenste abzulehnen ist.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

Es wurde in § 8 eine Übertragungsmöglichkeit an natürliche und juristische Personen geschaffen und damit die Möglichkeit eröffnet, externe Stellen je nach Bedarf mit der Durchführung der Kontrollen zu betrauen. Damit kann auch in ausreichendem Maß auf die EG-rechtlichen Mindestanforderungen Rücksicht genommen werden.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„§ 8 (2):

Die verpflichtende Führung von genauen Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Kulturen (Zeit, Ort, Menge und Kulturart) ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niederösterreich nicht erforderlich. Eine echte Kontrolle anhand von Aufzeichnungen wäre nur möglich, wenn eine gewaltige Menge an Da-

ten dokumentiert würde, z.B. anhand einer Ackerschlagkartei mit komplettem Grundstücksplan inkl. Oberflächengewässern, Anbau- und Erntedaten, den Entwicklungsstadien (laufende Bonituren bzw. Dokumentationen mit Datum) von Kulturen und Schadorganismen etc. Datenerhebungen und Aufzeichnungen in diesem hierzu erforderlichen Ausmaß sind unzumutbar.

Aufzeichnungen über die verwendeten Pflanzenschutzmittel in Form von Rechnungen und Lieferscheinen erscheinen als ausreichend, da optimale Wirkung und Kulturverträglichkeit nur bei Anwendung gemäß den Zulassungsbestimmungen gegeben sind, was auch bei Reklamationen von wesentlicher Bedeutung ist.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage insofern berücksichtigt als allgemeine Formulierungen aus den Textbausteinen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe verwendet wurden. Es wird den praktischen Erfahrungen bei den zukünftigen Kontrollen vorbehalten sein, jenes Mindestmaß an notwendigen Aufzeichnungen zu konkretisieren, welches eine im Interesse sowohl der Produktabnehmer als auch der Produzenten ausreichende Sicherheit der Rückverfolgbarkeit der Mittelanwendung gewährleistet.

Zu § 11:

BMLFUW:

„Zu § 11 bis 13:

In § 11 (Berichtspflicht) werden in sprachlicher Hinsicht Formulierungen wie „ dem Bundesminister [...](ein) Bericht zu erstatten“, „ dem Bundesminister [...] zu berichten“ oder „ dem Bundesminister [...] ein Bericht zu übermitteln.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„In § 12 Abs. 1 (Übergangsbestimmungen) sollte hinsichtlich der Sachkunde ein Querverweis zu § 3 hergestellt werden.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

„In § 13 (Umgesetzte EG-Richtlinien) müsste die CELEX- Nummer „31991L0414“ lauten. Zudem wird vorgeschlagen, anstelle der öffnenden Klammer vor der Fundstelle einen Beistrich zu setzen. Weiters wäre auf die Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 170 vom 25.06.1992 S. 40 hinzuweisen.“

Die Einwendung wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.

zu § 12:

Abteilung LF2:

„Die Übergangsbestimmungen des § 12 erscheinen – auch unter Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäß den Erläuterungen zu § 3 (Umweltschutz, Konsumentenschutz, verbessertes Image in der Öffentlichkeit) – eher großzügig.“

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

„Das Erfordernis eines Sachkundenachweises wird ausdrücklich begrüßt.“

Die in § 12 Abs. 1 des Entwurfes vorgeschlagene Erleichterung, nach der der Sachkundenachweis als erbracht gilt, wenn eine seit fünf oder mehr Jahren andauernde, straflose „praktische Betätigung in der Landwirtschaft“ vorliegt, geht nach Auffassung der Anstalt jedoch zu weit. Wie die Erfahrung zeigt, gewährleistet häufig nicht einmal ein fünfjähriger (oder noch längerer) Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, geschweige denn irgendeine Betätigung in der Landwirtschaft das wirkliche Vorliegen der in § 3 Abs. 4 umrissenen Sachkunde.

Die Erleichterung nach § 12 Abs. 1 wird in der vorgeschlagenen Form daher abgelehnt. Auch für Personen, die schon fünf und mehr Jahre in der Landwirtschaft praktisch arbeiten, sollen reguläre Anforderungen im Gesetz festgelegt werden.

Dies kann beispielsweise in Form verpflichtender Weiterbildungen in Anlehnung an § 3 Abs. 4, jedoch mit entsprechend angepasstem Inhalt, oder nach dem Muster des § 12 Abs. 2 (Übergangsfrist) geschehen.

Die Anstalt schlägt dazu vor, an § 12 Abs. 1 den folgenden Satz anzufügen:

In diesem Fall ist spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erfolgreiche Absolvierung eines Fortbildungskurses im Ausmaß von mindestens 16 Stunden, der sich an den in § 3 Abs. 4 genannten Wissensinhalten zu orientieren hat, nachzuweisen.“

Es wurde diese Form der Übergangsregelung gewählt, da diese dem Standard der übrigen Bundesländer entspricht und auch fachlich gerechtfertigt erscheint. Die Übergangsfrist von fünf Jahren erwies sich als notwendig, weil einerseits die Schulung einer derart großen Zahl von Landwirten sonst praktisch nicht durchzuführen wäre und andererseits es praktizierenden Landwirten durchaus zugemutet werden kann, aufgrund mehrjähriger Erfahrung im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln die erforderliche Fachkenntnis zu besitzen und dadurch als verantwortungsbewusste Lebensmittelproduzenten das notwendige Mindestmaß an Sorgfalt zu gewährleisten.